

XII. Nachfolger von Ernst Rabel: Direktor des weltweit wichtigsten Forschungszentrums in seinem Bereich

Der soeben erwähnte Beitrag mit dem Titel »Verlagsrechts-Fragen«³⁷⁵ eröffnete den elften Jahrgang (1937) der Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht; er war veranlasst durch den Zweiten Haager Kongress für Rechtsvergleichung und diente als »Ausgangspunkt« für Heymanns dortiges Referat.³⁷⁶ Bemerkenswert ist das in erster Linie, weil diese Platzierung auf eine weitere bedeutende Berufung Heymanns in seiner wissenschaftlichen Laufbahn hindeutet: Er war ab Februar 1937 zunächst kommissarisch und dann ab Februar 1938 endgültig Nachfolger von Ernst Rabel als Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht geworden. Heymann war im Februar 1938 zwei Monate von seinem 68. Geburtstag entfernt; als Ordinarius der Friedrich-Wilhelms-Universität wurde er Ende des Sommersemesters 1938 entpflichtet.³⁷⁷ Das von ihm gegründete universitäre Institut für Auslands- und Wirtschaftsrecht behielt er jedoch bei.³⁷⁸

1. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Das Institut für ausländisches und internationales Privatrecht war 1926 gegründet worden;³⁷⁹ in ihm ging das 1920 etablierte Institut für ausländisches Recht

375 Fn. 370.

376 Heymann selbst bezeichnete seinen Beitrag als »Skizze«: Verlagsrechts-Fragen, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937), 2–39. Der Band enthält auch Beiträge zum englischen, brasilianischen und rumänischen Verlagsvertragsrecht.

377 Vgl. oben, X.1.

378 GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 383.

379 Genau genommen lag es so, dass im Dezember 1924 ein Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht gegründet worden war. Dieses war zunächst ein eingetragener Verein, der der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft lediglich

beim Reichsverband der deutschen Industrie auf.³⁸⁰ Dieses war von Josef Partsch, seit 1922 Ordinarius an der Berliner Universität, reorganisiert und von einer Institution, die in erster Linie der praxisnahen Beratung der Wirtschaft diente, zu einer wissenschaftlichen Forschungsstätte entwickelt worden.³⁸¹

assoziiert war. Freilich war von Anfang an eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Instituts um das internationale Privatrecht erörtert worden. Im Januar 1926 beschloss der Verein zur Förderung des Völkerrechtsinstituts dann die Etablierung eines eigenen Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht; dieses nahm am 1. April 1926 seine Arbeit auf. Im November 1926 änderte der Trägerverein seinen Namen in »Verein zur Förderung der Institute für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht und für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.« und beschloss die Satzung des neuen Instituts. Beide Institute führten satzungsgemäß den Zusatz »der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft« im Namen. Im April 1935 wurden beide Institute dann in »Kaiser-Wilhelm-Institut für [...]« umbenannt, um Verwechslungen mit anderen Institutionen zu vermeiden; offenbar hatte die Akademie für Deutsches Recht (zu dieser vgl. oben, IX.) zuvor versucht, beide Institute zu übernehmen. Im Mai 1938 wurden diese dann in die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft übernommen; der gemeinsame Trägerverein beschloss seine Auflösung, weil beide Institute bereits »seit Jahren« aus Mitteln der Gesellschaft finanziert würden. Dieser Bericht gibt den Ablauf der Ereignisse wieder, wie er aus den einschlägigen Archivalien der Max-Planck-Gesellschaft erarbeitet worden ist: BERNHARD VOM BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in der Weimarer Republik: Ausbau zu einer gesamtdeutschen Forschungsorganisation (1918–1933), in: RUDOLF VIERHAUS / BERNHARD VOM BROCKE (Hg.), Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft: Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft, 1990, 197–355, 300–306; ECKART HENNING / MARION KAZEMI (Hg.), Handbuch zur Institutsgeschichte der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Teil II/2, 2016, 1340–1347. Überblickte zur Gründungsgeschichte auch bei WADLE, Einhundert Jahre (Fn. 273), 57–60; SCHWENZER, Development of Comparative Law (Fn. 272), 62–65; KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 31–62, vor allem 47–54

380 Zu diesem oben Fn. 273. Die Finanzierung des neuen Instituts übernahm deshalb auch zu mindestens einem Drittel die Industrie: HENNING / KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1343 f.; vgl. auch vom BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 379), 304 f.

381 Zum »Wunderkind« Partsch MEYER-PRITZL, Der Rechtshistoriker und Pionier der modernen Rechtsvergleichung Josef Partsch (1882–1925): Römisches Recht als Grundlage des europäischen Zivilrechts, in: ZEuP 7,1 (1999), 47–74. Meyer-Pritzl zitiert Fritz Pringsheim mit den Worten, Partsch überfalle den mit ihm Sprechenden mit hundert Einfällen, »von denen dreißig haltlos, dreißig anregend, zwanzig bedeutend, zehn wirklich produktiv und zehn genial waren. Man blickte bewundernd und bestürzt in das Wogen seiner Gedanken«. Partsch wurde bereits 1906, im Alter von gerade einmal 23 Jahren, Professor an der Universität Genf (von wo er nacheinander nach Göttingen, Freiburg im Breisgau und Bonn ging, bevor er 1922 nach Berlin berufen wurde). Zur Reorganisation des Instituts beim Reichsverband MEYER-PRITZL (diese Fn.), 62 f.

Partsch starb jedoch völlig überraschend bereits Ende März 1925, im Alter von nur 42 Jahren. Sein Nachfolger auf dem Berliner Lehrstuhl wurde zum 1. Oktober 1925 Ernst Rabel,³⁸² der dann auch Gründungsdirektor des neuen Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht wurde.³⁸³ Er hatte bereits in München ein Institut für Rechtsvergleichung aufgebaut.³⁸⁴ Wie Partsch war der acht Jahre ältere Rabel Schüler des großen Ludwig Mitteis³⁸⁵ und damit zunächst einmal Romanist,³⁸⁶ und wie Partsch entwickelte er sich zu einem

382 In den Akten zur Berufung Rabels (Geheimes Staatsarchiv PK, I. HA Rep. 76, Va Sekt. 2 Tit. IV Nr. 45 Bd. 12) heißt es: »Wenn gelegentlich von [Rabel] gesagt wird, daß er an das Verständnis der Studenten sehr hohe Anforderungen stellt, so glaubt die Fakultät, daß ein Lehrer dieser Art besser ist als ein solcher, der das Bestreben hat, seinen Hörern die Dinge leicht zu machen«. Dass Rabel persönlich schwierig war, ist vielfach bezeugt; vgl. etwa GERHARD KEGEL, Ernst Rabel – Werk und Person, in: RabelsZ 54,1 (1990), 1–23, der Martin Wolff mit den Worten zitiert: »Ich möchte den Rabel so gern einmal wirsch sehen«. Gleichzeitig habe Wolff Rabel aber mit Savigny verglichen. (Dazu passt, dass Rabel seinen Sohn Friedrich Carl nannte.) Häufig fällt im Zusammenhang mit Rabel (wie auch mit Partsch) das Wort »Genie«; vgl. etwa KEGEL, in: RabelsZ 54,1 (1990), 19 (»Woher sein Genie entsprang, wissen wir nicht«), 22 (»Rabel war von der Ungeduld des Genies«). Kunze wählt für den Abschnitt seines Buches, in dem er Rabels Karriere beschreibt, den Untertitel »Der Werdegang eines wissenschaftlichen Genies«; KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 31. Hans G. Ficker sagte einmal: »Martin Wolff konnte seiner Natur nach nur Jurist werden. Rabel hätte alles werden können und hätte alles ausgezeichnet gemacht« (PAUL HEINRICH NEUHAUS, Ernst Rabel, in: IDEM, Was nicht im Kürschner steht, Privatdruck 1982, 53; zu dieser Schrift, die 1992 an die Mitglieder des Vereins der Freunde des Instituts verteilt wurde, vgl. etwa OLE LANDO, Ernst Rabel (1874–1955), in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart, Zukunft, 2010, 605–625, 622). Literatur über Rabel ist nachgewiesen in KLEINHEYER/SCHRÖDER, Deutsche und Europäische Juristen (Fn. 71), 547; zudem GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 366–372.

383 Dazu KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 48–54. Das Institut war von Anfang an »Rabels Institut«; es beruhte auf seinem Konzept über Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung (vgl. unten Fn. 391); vgl. auch ERNST RABEL, Zur Einführung, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 1 (1927), 1–4.

384 Vgl. oben Fn. 275.

385 Dazu ZIMMERMANN, »In der Schule von Ludwig Mitteis« (Fn. 87), 13–22; MEYER-PRITZL, Von der »Pandektenstube« zur Mitteis-Schule (Fn. 87), 133–139.

386 »Daß im System unserer Bibliothek die deutsche Rechtsgeschichte (zur Verwirrung vieler Benutzer) unter »Römisches Recht und andere historische Rechte« steht [...] dürfte Rabels persönliche Einstellung spiegeln: er war nun einmal Romanist«; NEUHAUS, Ernst Rabel, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 49. Die Berliner Fakultät hatte bei der Berufung von Rabel Wert daraufgelegt, dass er als Nachfolger von Partsch einen Schwerpunkt in der Bearbeitung des römischen Rechts haben müsse; dabei spielte auch eine Rolle, dass es für den 1924 verstorbenen Emil Seckel keinen Ersatz gegeben hatte.

Rechtsvergleichender nicht zuletzt, weil ihn die privatrechtlichen Folgen des Friedensvertrages von Versailles umtrieben.³⁸⁷ Sowohl Partsch als auch Rabel engagierten sich in erheblichem Umfang in den internationalen Schiedsverfahren, die zur Umsetzung der Bestimmungen des Vertrages stattfanden, und beiden wurde dadurch deutlich, wie wichtig die Kenntnis ausländischer Rechtsordnungen für die effektive Wahrnehmung der deutschen Interessen war.³⁸⁸ Diese Motivation war denn auch für die Gründung des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und, *mutatis mutandis*, für das völkerrechtliche Schwesterinstitut maßgebend; insofern ist es zutreffend, wenn gesagt wird, daß für die Gründung der beiden Rechtsinstitute »wissenschaftsferne Faktoren« maßgeblich waren.³⁸⁹

Gleichzeitig begann mit Partsch und dann vor allem Rabel aber die Blütezeit der modernen Rechtsvergleichung in Deutschland;³⁹⁰ Rabels Aufsatz über Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung aus dem Jahre 1924³⁹¹ gilt gleichsam als Gründungsmanifest der Rechtsvergleichung als »eigenständige[r], wenn nicht überhaupt wichtigste[r] Methode des Rechtsfindung«,³⁹² und das Kaiser-Wilhelm-Institut wurde unter seiner Leitung zu dem weltweit wichtigsten Forschungszentrum und zur Pflanzstätte des wissenschaftlichen Nachwuchses in diesem Bereich.³⁹³ Zu den Mitarbeitern des Instituts gehörten unter Rabels Ägide unter anderen Max Rheinstein, Friedrich Kessler, Ludwig Raiser, Eduard Wahl,

387 Dazu bereits oben, Text zu Fn. 271.

388 Für Partsch MEYER-PRITZL, Der Rechtshistoriker und Pionier (Fn. 381), 59–64; für Rabel KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 38 f.

389 VOM BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 379), 299; vgl. auch 306: In der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hätten lange Zeit Zweifel bestanden, ob Institute, deren Arbeit in nicht unerheblichem Maß aus Gutachtentätigkeit, Denkschriften, Materialzusammenstellungen für Staatsbehörden, Gerichte und die Spitzenverbände der Wirtschaft bestand, als wissenschaftliche Forschungsstätten anerkannt werden könnten.

390 »The real flourishing of comparative law in Germany only began with the work of Ernst Rabel«: SCHWENZER, Development of Comparative Law (Fn. 272), 60. Die Entwicklungsgeschichte wird nachgezeichnet von STEFAN VOGENAUER, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung um 1900: Die Geschichte einer anderen »Emanzipation durch Auseinanderdenken«, in: RabelsZ 76,4 (2012), 1122–1154. Er zeigt, dass die Rechtsvergleichung sich zunächst weitgehend als Variante der Rechtsgeschichte entwickelte und sich von der Rechtsgeschichte im Grunde erst seit etwa 1900 emanzipierte.

391 Rheinische Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht 13 (1924), 279–301; auch abgedruckt in ERNST RABEL, Gesammelte Aufsätze, Bd. III, 1967, 1–21.

392 FRANZ GAMILLSCHEG, Ernst Rabel (1874–1955), in: FRITZ LOOS (Hg.), Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, in: Rechtswissenschaft in Göttingen: Göttinger Juristen aus 250 Jahren, 1987, 465 f.

393 Zur Nachwuchsförderung im Kaiser-Wilhelm-Institut unter Rabel (»Eliteschmiede«), vgl. KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 131–145.

Walter Hallstein, Wilhelm Wengler, Ernst von Caemmerer, Gerhard Kegel und Konrad Duden.

Zu »Wissenschaftlichen Beratern« des Instituts wurden 1926 drei Berliner Fakultätskollegen von Rabel bestellt: Ernst Heymann, Heinrich Titze und Martin Wolff.³⁹⁴ Diese Position des Wissenschaftlichen Beraters war verbunden mit dem Status eines Wissenschaftlichen Mitglieds des Instituts;³⁹⁵ als solches war Heymann von 1929 bis 1932 Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion des Wissenschaftlichen Rates³⁹⁶ und damit auch Mitglied des Senats der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft.³⁹⁷ Heymann, Titze und Wolff erschienen deshalb auch auf dem Titelblatt des wichtigsten Publikationsorgans des Instituts, der seit 1927 erscheinenden Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht: als drei von fünf Personen, »in Gemeinschaft mit« denen Ernst Rabel die Zeitschrift herausgab. Die beiden anderen waren Franz Schlegelberger und Max Pagenstecher. Schlegelberger war Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium und Honorarprofessor an der Berliner Universität.³⁹⁸ Die Verbindung zu

394 Zu Titze (1872–1945) ERNST HEYMANN, Heinrich Titze zum 23. Oktober 1942, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), V–VIII; GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 383–385; zu Martin Wolff vgl. GERHARD DANNEMANN, Martin Wolff (1872–1953), in: BEATSON/ZIMMERMANN (Hg.), Jurists Uprooted (Fn. 284), 441–461; IDEM, Martin Wolff (1872–1953), in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, 2010, 561–582; THOMAS HANSEN, Martin Wolff (1872–1953): Ordnung und Klarheit als Rechts- und Lebensprinzip, 2009; GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 360–366.

395 Damit wiederum verbunden waren Nebeneinkünfte. Als diese im Rahmen der von den Präsidialregierungen zwischen 1930 und 1932 ergriffenen Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten im öffentlichen Dienst gesenkt werden sollten, erstattete Heymann der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft bei zwei Gelegenheiten Gutachten, die die Unzulässigkeit einer solchen Maßnahme belegen sollten; für die Einzelheiten vgl. PETER-CHRISTIAN WITT, Wissenschaftsfinanzierung zwischen Inflation und Deflation: Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft 1918/19 bis 1934/35, in: RUDOLF VIERHAUS/BERNHARD VOM BROCKE (Hg.), Forschung im Spannungsfeld von Politik und Gesellschaft: Geschichte und Struktur der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft, 1990, 579–656, 648–650.

396 Dieser wurde 1929 durch Satzungsänderung errichtet; vgl. VOM BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 379), 276–278. Die Geisteswissenschaftliche Sektion bestand zu dieser Zeit aus den Wissenschaftlichen Mitgliedern der beiden juristischen Institute, der Bibliotheca Hertziana (sie war 1913 durch testamentarische Stiftung an die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft gefallen und ist damit das älteste geisteswissenschaftliche Institut der Max-Planck-Gesellschaft) und des Kaiser-Wilhelm-Instituts für deutsche Geschichte.

397 Vgl. z. B. VOM BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 379), 276, 305, 355.

398 Zu Schlegelberger (1876–1970); seit 1931 Staatssekretär im Reichsministerium der Justiz; nach dem Tod von Franz Gürtner zeitweise kommissarische Reichs-

Pagenstecher, Lehrstuhlinhaber in Hamburg,³⁹⁹ ergab sich dadurch, dass er und Rabel (zusammen mit Josef Kohler und Albrecht Mendelssohn Bartholdy)⁴⁰⁰ Herausgeber der Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht gewesen waren, die in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht aufging⁴⁰¹ (und in der der richtungweisende Aufsatz von Rabel zur Rechtsvergleichung erschienen war⁴⁰²).

2. Der »Rücktritt« von Ernst Rabel

Ernst Rabel war »nicht-arisch« im Sinne der nationalsozialistischen Gesetzgebung⁴⁰³ und wurde deshalb zum 31. Dezember 1935 als ordentlicher Professor der Universität Berlin in den Ruhestand versetzt; zuvor war er bereits für einige Monate beurlaubt worden.⁴⁰⁴ Sein Amt als Dekan der Fakultät hatte er im März 1933 aufgegeben; insoweit war Heymann schon einmal sein Nachfolger geworden.⁴⁰⁵ Als Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts konnte Rabel noch bis Anfang 1937 bleiben.⁴⁰⁶ Vom 12. Dezember 1936 datiert die Aufzeichnung einer

minister der Justiz, vgl. ANDREAS THIER, Schlegelberger, Louis Rudolph Franz, in: NDB 23 (2002), 44 f.; MICHAEL FÖRSTER, Jurist im Dienst des Unrechts: Leben und Werk des ehemaligen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium, Franz Schlegelberger (1876–1970), 2. Aufl., 2024.

399 Zu Max Pagenstecher (1874–1957) vgl. MICHAELA REINKENHOF, Pagenstecher, Alexander Ludwig Max, in: NDB 23 (2002), 44 f.; MANFRED WOLF, Max Pagenstecher, in: DIESTELKAMP/STOLLEIS (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main (Fn. 340), 57–66; NEUHAUS, Max Pagenstecher, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 60 f.

400 Zu Kohler vgl. oben Fn. 359; zu Mendelssohn Bartholdy vgl. RAINER NICOLAYSEN, Albrecht Mendelssohn Bartholdy (1874–1936): Jurist – Friedensforscher – Künstler, in: RabelsZ 75,1 (2011), 1–31; JÖRG BERKEMANN, Jüdische Rechtsprofessoren in Hamburg 1933, in: TILMAN REPGEN/FLORIAN JESSBERGER/MARKUS KOTZUR (Hg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, 2019, 49–106, 75–88; FRANK WOOLDRIDGE/JACK BEATSON/REINHARD ZIMMERMANN, Appendix, in: Jurists Uprooted (Fn. 284), 771–783, 780.

401 Jedenfalls in ihrem der Privatrechtsvergleichung gewidmeten Teil: RABEL, Zur Einführung (Fn. 383), 1. Die Rheinische Zeitschrift stellte aber mit dem 14. Jahrgang, 1926, ihr Erscheinen insgesamt ein. Auch die Zeitschrift Auslandsrecht des Instituts für ausländisches Recht beim Reichsverband der Deutschen Industrie ging in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht auf.

402 Vgl. oben Fn. 391.

403 Seine Kinder sollen das erst im Jahre 1933 erfahren haben: NEUHAUS, Ernst Rabel, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 50.

404 Zu den Details GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 368–372.

405 Vgl. oben, X.4.

406 NEUHAUS, Ernst Rabel, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 50, schreibt: »Bei der Entfernung der letzten Juden nach den Nürnberger Gesetzes 1935 wurde er angeblich vergessen; aber durch einen wohlgemeinten Artikel [...]

Besprechung zwischen dem Vorsitzenden des Kuratoriums des Instituts, dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reiches Moritz Saemisch,⁴⁰⁷ und je einem Vertreter des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, in der es heißt, dass »Herr Prof. Rabel, dessen Verdienste um das Institut von Seiten des Kultusministeriums anerkannt wurden«, von der Leitung des Instituts zurücktreten müsse, »da es für den Staat nicht tragbar ist, daß an der Spitze eines Kaiser-Wilhelm-Instituts eine Persönlichkeit steht, die auf Grund der Nürnberger Gesetze in den Ruhestand versetzt werden muss«.⁴⁰⁸ Mit der Ernennung von Heymann, der sich erfreulicherweise bereit erklärt habe, die Leitung des Instituts jedenfalls für eine Übergangszeit zu übernehmen, erklärte sich der Vertreter des Ministeriums ausdrücklich einverstanden (wies aber darauf hin, dass man sich rechtzeitig um die Heranziehung jüngerer Gelehrter bemühen müsse). An demselben Tag sprach Saemisch mit Heymann und Titze.⁴⁰⁹ Titze wurde beauftragt, Rabel nahezulegen, vor der nächsten Kuratoriumssitzung im Januar 1937 von seinem Amt zurückzutreten, um ihm die Absetzung zu ersparen.⁴¹⁰ Dieser Aufforderung kam Rabel

wurde jemand auf ihn aufmerksam, der dann für sein Ausscheiden sorgte«. Dieser »jemand« war offenbar der Dekan der Berliner juristischen Fakultät, der nationalsozialistische Graf Gleispach (zu ihm oben, Fn. 225): GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 370. KUNZE, *Ernst Rabel* (Fn. 275), 165, vermutet, dass Rabel durch sein großes internationales Ansehen und durch die auf Selbstständigkeit bedachte Leitung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft geschützt wurde (Präsident war seit 1930 Max Planck, Generalsekretär Friedrich Glum). Für beide wurden 1937 Nachfolger gewählt bzw. eingesetzt. Gleichzeitig wurde durch eine neue Satzung auch für die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft das Führerprinzip eingeführt; vgl. etwa ECKART HENNING/MARION KAZEMI (Hg.), *Chronik der Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 1911–2011*, Teil I, 2011, 207, 210; ferner VOM BROCKE, *Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft* (Fn. 379), 256; zur Satzungsänderung auch HELMUTH ALBRECHT/ARMIN HERMANN, *Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Dritten Reich (1933–1945)*, in: VIERHAUS/VOM BROCKE (Hg.), *Forschung im Spannungsfeld* (Fn. 379), 356–406, 384–386.

- 407 Zu Saemisch (1869–1945) HERMANN BUTZER, *Saemisch, Friedrich Ernst Moritz*, in: NDB 22 (2005), 347 f.
- 408 Das Dokument befindet sich in der Personalakte für Ernst Heymann im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft (Fn. 28). Ich danke Dr. Thomas Notthoff, dass er von diesem Dokument sowie von weiteren, die die folgenden Aussagen im Text belegen, eine Kopie hat anfertigen lassen. Abgedruckt sind die Dokumente auch bei KUNZE, *Ernst Rabel* (Fn. 275), 166 f.
- 409 Bei dieser Gelegenheit dankte Saemisch Heymann »für das große Opfer, das er der Gesellschaft und der Wissenschaft mit der Übernahme der Leitung bringe«.
- 410 In diesem Sinne wurde auch überlegt, auf dem Titel der Zeitschrift in Zukunft nur noch den Namen des Direktors zu führen, »um Herrn Prof. Rabel das Peinliche des Verschwindens seines Namens zu erleichtern«.

nach; die Mitarbeiter und Leser der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht unterrichtete er am Ende des Jahrgangs 1936 von seinem Schritt und bat sie, seinem Nachfolger Ernst Heymann ihr volles Vertrauen zu schenken.⁴¹¹

Heymann seinerseits stellte dem Jahrgang 1937 der Zeitschrift ein kurzes Vorwort voran, in dem er daran erinnerte, dass das Institut und die Zeitschrift unter Rabels Leitung »eine bedeutende, allgemein anerkannte Entwicklung erlebt« und in wissenschaftlichen wie rechtspraktischen Kreisen Wertschätzung »weit über Deutschlands Grenzen hinaus« erworben hätten. Zwar sei hier nicht der Ort, Rabels große Verdienste um die Rechtsvergleichung im Einzelnen zu würdigen, doch der neue Jahrgang der Zeitschrift dürfe »nicht ohne ein aufrichtiges Wort des Dankes für seine erfolgreiche Tätigkeit« hinausgehen.⁴¹² In der Besprechung vom 12. Dezember 1936 hatte es auch geheißen, dass es angesichts der Haltung des nationalsozialistischen Staates und des Rechtswahrerbundes nicht erträglich erscheine, Rabel in einem offiziellen Verhältnis zum Institut zu belassen. Es bestünden demgegenüber aber keine Bedenken, »daß Herr Prof. Rabel privatim im Institut seine wissenschaftlichen Arbeiten fortsetzt und daß er dafür aus privaten Mitteln eine Entschädigung erhält«. Rabel entschloss sich erst spät, zu emigrieren; im März 1939 beantragte er die Genehmigung zu seiner Wohnsitzverlegung ins Ausland und verließ Deutschland »fast im letztmöglichen Augenblick«. In Ann Arbor (Michigan) konnte er »unter bescheidenen äußeren Umständen sein Hauptwerk, *The Conflict of Laws*, in einer einzigartigen Anstrengung niederschreiben«.⁴¹³

411 ERNST RABEL, An die Mitarbeiter und Leser, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 10 (1936), 1078. Max Planck hatte, als Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Rabel in einem »sehr persönlich gehaltenen Schreiben« (KUNZE, Ernst Rabel [Fn. 275], 167) vom 5. Februar 1937 mitgeteilt, dass Heymann sein Nachfolger werden würde und ergriff die Gelegenheit, ihm »noch einmal meine Dankbarkeit für Ihre aufopferungsvolle und hervorragende Tätigkeit im Dienste der deutschen Wissenschaft [...] zum Ausdruck zu bringen. Sie haben dazu beigetragen, das Ansehen der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft in der Welt zu vermehren«. Vgl. auch HENNING / KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1346.

412 ERNST HEYMANN, Vorwort, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937), 1. Kunze meint dazu, wohl zu Recht, dass eine derartige Würdigung für einen jüdisch-stämmigen Wissenschaftler im Jahre 1937 ungewöhnlich war: KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 168.

413 KEGEL, Ernst Rabel (Fn. 382), 21. Zu diesem Werk neuestens MATHIAS REIMANN, Rabel's Magnificent Failure: »The Conflict of Laws: A Comparative Study«, in: ZEuP 32,1 (2024), 105–128.

3. Warum Heymann?

Was legte nun nahe, Heymann mit der Nachfolge Rabels in der Leitung des Kaiser-Wilhelm-Instituts zu betrauen? Eine auch nur annähernd vergleichbare Forschungsleistung in Rechtsvergleichung oder internationalem Privatrecht, und eine auch nur annähernd vergleichbare internationale Ausstrahlung waren es jedenfalls nicht.⁴¹⁴ Auch einen Generationenwechsel bedeutete diese Nachfolge nicht, war Heymann doch sogar vier Jahre älter als Rabel und bereits jenseits der normalen universitären Emeritierungsgrenze. Doch zum einen war da natürlich seine Verbindung zum Institut als einer von dessen »Beratern« und damit als Wissenschaftlichem Mitglied des Instituts sowie als Mitherausgeber von dessen Zeitschrift (wobei er sich freilich als Berater nicht besonders engagiert zu haben scheint⁴¹⁵ und zur Zeitschrift vor 1937 keinen Aufsatz beige-steuert hatte). Zum zweiten war er Leiter des von ihm gegründeten universitären Instituts für Auslands- und Wirtschaftsrecht;⁴¹⁶ das hob ihn gegenüber seinem Kollegen Titze hervor. Titze⁴¹⁷ wird als »zurückhaltend«⁴¹⁸

414 Rabel hatte bis 1937 unter anderen folgende bis heute viel zitierte Werke publiziert: Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte: Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg, 1902 (dies war seine bei Ludwig Mitteis angefertigte Habilitationsschrift; allein ein Vergleich dieses 355 Seiten starken Werks mit der Habilitationsschrift von Heymann über die Grundzüge des gesetzlichen Verwandtenerbrechts im BGB [68 Seiten] gibt einen Eindruck von dem unterschiedlichen Kaliber der beiden Forscherpersönlichkeiten); Grundzüge des römischen Privatrechts, 1915 (zunächst erschienen als Teil der Holtzendorff/Kohler'schen Enzyklopädie der Rechtswissenschaft; auch insoweit lohnt ein Vergleich mit dem Beitrag zum englischen Recht von Heymann [oben Fn. 143] in derselben Enzyklopädie; Rabels Grundzüge werden heute in der als eigenständiges Buch erschienenen 2. Aufl., 1955, zitiert); und Das Recht des Warenkaufs: Eine rechtsvergleichende Darstellung, Bd. I, 1936 (*das Modell moderner rechtsvergleichender Wissenschaft schlechthin*). Rabel hatte zudem im Rahmen seiner Mitarbeit bei UNIDROIT die intellektuellen Grundlagen der internationalen Kaufrechtsvereinheitlichung gelegt; vgl. insbesondere seinen »Blue Report« von 1929, heute zugänglich auch in: ERNST RABEL, Gesammelte Aufsätze, Bd. III (Fn. 271), 381–484 (dazu z. B. SCHWENZER, Development of Comparative Law [Fn. 272], 64 f.). Besonders einflussam ist Rabels intellektueller Weg nachgezeichnet worden von KEGEL, Ernst Rabel (Fn. 382), 4–19; vgl. auch etwa KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 31–62; HANS G. LESER, Einleitung des Herausgebers, in: ERNST RABEL, Gesammelte Aufsätze, Bd. I, 1965, XV–XXIX.

415 NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 98 f. Allerdings war er in den Gremien der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft aktiv gewesen; vgl. oben, Fn. 396 f.

416 Oben, X.2.

417 Zu ihm bereits oben Fn. 394.

418 NEUHAUS, Ernst Heymann, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 99.

und »eher unauffällig«⁴¹⁹ beschrieben; im Übrigen war er nur zwei Jahre jünger als Heymann. Martin Wolff, der dritte Fakultätskollege, der in Betracht gekommen wäre, war als Person jüdischen Glaubens 1935 von seinen amtlichen Verpflichtungen entbunden worden (und emigrierte 1938 nach England).⁴²⁰ Drittens galt Heymann in organisatorischen Dingen als bewährt und zuverlässig. Viertens bot sich seine Ernennung im Sinne einer »kleinen«, hausinternen Lösung« an, »die den Eklat nach außen vermied«.⁴²¹

Und schließlich gab es vermutlich auch außerhalb Berlins kaum jüngere Gelehrte von Rang, die für die Nachfolge von Rabel in Betracht gekommen wären, zumal für sie kein Lehrstuhl an der Berliner Fakultät zur Verfügung gestanden hätte: denn universitärer Nachfolger war inzwischen Paul Koschaker geworden,⁴²² der als Romanist und Keilschriftrechtler für das Kaiser-Wilhelm-Institut nicht in Betracht kam. Albrecht Mendelssohn Bartholdy (erst Würzburg, dann Hamburg) war 1934 nach England emigriert und dort 1936 verstorben;⁴²³ Karl Neumeyer in München (1869–1941) war 1934 im Hinblick auf seine jüdische Herkunft zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden (und nahm sich 1941 das Leben);⁴²⁴ Erwin Riezler, Nachfolger Rabels in dessen Münchener Institut für Rechtsvergleichung,⁴²⁵ war auch bereits nahe an der Emeritierungsgrenze; dasselbe galt für Max Pagenstecher in Hamburg.⁴²⁶ Karl Heinsheimer (1869–1929),⁴²⁷ der Gründer des Heidelberger Seminars für rechtswirtschaftliche

419 GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 384. Bemerkenswerterweise war Titze 1923 als Ordinarius in Frankfurt am Main auf ein Extraordinariat an der Berliner Fakultät gewechselt, und zwar auf die Zusicherung hin, er werde so bald wie möglich einen Lehrstuhl bekommen. Damit sollte es jedoch noch sieben Jahre dauern; auf die Nachfolge Partsch verzichtete Titze zugunsten von Ernst Rabel: GRÄFIN VON LÖSCH, *Der nackte Geist* (Fn. 62), 383 f.

420 Vgl. dazu die oben, Fn. 394, angegebene Literatur.

421 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 165.

422 Koschaker, der wie Partsch und Rabel durch die Schule von Ludwig Mitteis gegangen war (dazu oben, Fn. 87 und 385), hatte 1936 den an ihn ergangenen Ruf an die Berliner Fakultät angenommen; vgl. GRÄFIN VON LÖSCH, *der nackte Geist* (Fn. 62), 390–394. Allgemein zu Koschaker zuletzt TOMMASO BEGGIO, Paul Koschaker (1879–1951): *Rediscovering the Foundations of European Legal Tradition*, 2018.

423 Zu ihm bereits oben Fn. 401.

424 Zu Neumeyer (1869–1941) DAGMAR COESTER-WALTJEN, *Die Geschichte des Münchener Instituts für Rechtsvergleichung*, in: STEPHAN LORENZ/PETER KINDLER/ANATOL DUTTA (Hg.), *Einhundert Jahre Institut für Rechtsvergleichung an der Universität München*, 2018, 1–44, 11–18. Von 1926–1934 amtierte Neumeyer gemeinsam mit Erwin Riezler als Vorstand des Instituts.

425 Zu Riezler (1873–1953) COESTER-WALTJEN, *Die Geschichte* (Fn. 99), 18–22.

426 Zu ihm bereits oben Fn. 399.

427 Zu ihm EDUARD WAHL, Heinsheimer, Karl August, in: NDB 8 (1969), 440 f.; vgl. auch KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 153 f.

und rechtsvergleichende Studien,⁴²⁸ war 1929 verstorben, sein Nachfolger Max Gutzwiller (1889–1989) war 1936 von seinen Pflichten entbunden worden und in seine Schweizer Heimat zurückgekehrt; dessen Nachfolger Eugen Ulmer hatte, 33-jährig, gerade erst (im November 1936) die Leitung des Seminars übernommen.⁴²⁹

In Bonn gab es seinerzeit zwei Zivilrechtler, die sich mit ausländischem Recht befassten. Der eine von ihnen, Hans Dölle (1893–1980),⁴³⁰ hatte sich 1923 bei Josef Partsch und Martin Wolff mit einer Arbeit über das materielle Ausgleichsrecht des Versailler Vertrages »unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsbeziehungen zu Frankreich und England« habilitiert und war schon im Jahr darauf nach Bonn berufen worden; seit 1933 bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft hatte er aber so gut wie ausschließlich zum deutschen bürgerlichen Recht publiziert.⁴³¹ Der andere, Karl Theodor Kipp (1896–1963),⁴³² hatte sich 1927 auch in Berlin und auch bei Martin Wolff habilitiert,⁴³³ hatte aber seit

428 Heute: Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht.

429 Zur Entwicklung des Heidelberger Instituts GERT REINHART, Das Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg 1917–1967, in: EDUARD WAHL/ROLF SERICK/HUBERT NIEDERLÄNDER (Hg.), Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung: Festschrift zum fünfzigjährigen Bestehen des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, 1967, 24–53.

430 Zu Dölle vgl. MARTIN HOUBÉ, Hans Dölle, in: MATHIAS SCHMOECKEL (Hg.), Die Juristen der Universität Bonn im »Dritten Reich«, 2004, 137–157; NEUHAUS, Hans Dölle, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 125–131; ULRICH MAGNUS, Geschichte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, 1949–2000, in: THOMAS DUVE/JASPER KUNSTREICH/STEFAN VOGENAUER (Hg.), Rechtswissenschaft in der Max-Planck-Gesellschaft, 1948–2002, 2023, 91–139, 102 f.

431 Das zeigt ein Blick in sein Publikationsverzeichnis, abgedruckt in: Vom deutschen zum europäischen Recht: Festschrift für Hans Dölle, Bd. II, 1963, 525–537; vgl. auch HOUBÉ, Hans Dölle (Fn. 430), 152. Dölle schrieb insbesondere zum Reichserbhofrecht; 1935 legte er ein Lehrbuch zum einschlägigen Gesetz vor, das 1939 in deutlich erweiterter 2. Aufl. erschien.

432 Er war der Sohn von Theodor Kipp (1862–1931), der von 1901 bis 1930 an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin Bürgerliches Recht und Römisches Recht unterrichtet hatte; über zwei Auflagen hatte er das Pandektenlehrbuch seines akademischen Lehrers Bernhard Windscheid fortgeführt. Kipp senior war der Doktorvater von Hans Dölle. Zu Karl Theodor Kipp vgl. CHRISTIAN DREISSIGACKER, Karl Theodor Kipp, in: MATHIAS SCHMOECKEL (Hg.), Die Juristen der Universität Bonn im »Dritten Reich«, 2004, 426–453; NEUHAUS, Karl Theodor Kipp, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 92 f.

433 Seine Habilitationsschrift war 1928 unter dem Titel: Rechtsvergleichende Studien zur Lehre von der Schlüsselgewalt in den romanischen Rechten erschienen. Zweitgutachter der Arbeit war Ernst Heymann gewesen; vgl. DREISSIGACKER,

seiner (von Dölle geförderten) Anstellung in Bonn seine Publikationstätigkeit so gut wie eingestellt.⁴³⁴ In Köln hatte Hans Walter Goldschmidt (1881–1940) zeitweise die Abteilung für Englisches Recht des Instituts für Handels-, Industrie- und Auslandsrecht geleitet; ihm war jedoch 1934 die Lehrbefugnis entzogen worden.⁴³⁵

Die Rechtsvergleichung war eben ein vergleichsweise neues Fach und an den Universitäten nicht besonders fest verankert; Prestige konnte man sich eher als Privatrechtsdogmatiker oder Rechtshistoriker erwerben. Und Rabels Mitarbeiter am Kaiser-Wilhelm-Institut, die nach dem Zweiten Weltkrieg die bestehenden oder neu geschaffenen Lehrstühle und Institute übernahmen (wie z. B. 1947 Ernst von Caemmerer als Nachfolger von Hans Großmann-Doerth in Freiburg im Breisgau) waren noch zu jung; teilweise (Friedrich Kessler, Max Rheinstein) waren sie in die Emigration getrieben worden.⁴³⁶

Mit Leo Raape (1878–1964) gab es in Hamburg einen bedeutenden Internationalprivatrechtler. Doch er hatte sich dem Fach erst »als Mann von fünfzig Jahren« zugewandt;⁴³⁷ vorher war er auf ganz anderen Gebieten tätig gewesen

Karl Theodor Kipp (Fn. 432), 434. Seit 1926 war Kipp neben Max Rheinstein der erste Mitarbeiter von Ernst Rabel in dessen Institut für ausländisches und internationales Privatrecht gewesen; vgl. NEUHAUS, Karl Theodor Kipp, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 92.

434 Vgl. DREISSIGACKER, Karl Theodor Kipp (Fn. 432), 449 f. Kipp war Rektor der Universität Bonn und dann über mehrere Jahre Dekan von deren juristischer Fakultät.

435 Zu Hans Walter Goldschmidt vgl. HANS-JÜRGEN BECKER, Die neue Kölner Rechtswissenschaftliche Fakultät von 1919 bis 1950, 2021, 270–281; LEONIE BREUNUNG/MANFRED WALTHER, Die Emigration deutschsprachiger Rechtswissenschaftler ab 1933: Ein bio-bibliographisches Handbuch, Bd. I, 2012, 131. Er war der Bruder von Heymanns Fakultätskollegen James Goldschmidt und Onkel von Heymanns Schüler Robert Goldschmidt; zu beiden vgl. unten, Fn. 695 und 697. Hans Walter Goldschmidt wurde 1940 als »enemy alien« auf dem Truppentransporter »Arandora Star« nach Kanada verschifft; das Schiff sank, nachdem es durch ein deutsches U-Boot torpediert worden war: vgl. dazu JACK BEATSON, Aliens, Enemy Aliens, and Friendly Enemy Aliens, in: IDEM/ZIMMERMANN (Hg.), Jurists Uprooted (Fn. 284), 73–104, 99 f.

436 Zur Rechtsvergleichung in Deutschland in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg SCHWENZER, Development of Comparative Law (Fn. 272), 70 f.; MICHAEL MARTINEK, Wissenschaftsgeschichte der Rechtsvergleichung und des Internationalen Privatrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: SIMON (Hg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik (Fn. 350), 529–619, 529–546.

437 HANS G. FICKER, Dem Gedenken Leo Raapes, in: AcP 165,5 (1965), 385–394, 388. Zu Raape auch GERHARD KEGEL, Leo Raape und das IPR der Gegenwart, in: RabelsZ 30,1 (1966), 1–16; NEUHAUS, Leo Raape, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 53–57; GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 94. Raape publizierte 1931 einen großen Kommentar zu den §§ 7–31 EGBGB (im Rahmen des STAUDINGER) und 1938/39 ein Lehrbuch des Internationalen Privatrechts.

(Dogmatik des deutschen bürgerlichen Rechts und Rechtsgeschichte).⁴³⁸ Zudem war er kein Rechtsvergleicher. Dasselbe galt für Hans Lewald (1883–1963), der zwar 1932 einen Ruf an die Berliner Fakultät angenommen hatte, aber schon 1935 aus dem preußischen Staatsdienst wieder ausgeschieden war, um an die Universität Basel zu gehen.⁴³⁹ Arthur Nussbaum (1877–1964), der seit 1920 als außerordentlicher Professor an der Berliner Fakultät tätig war und 1932 eine Darstellung des Internationalen Privatrechts vorgelegt hatte, war 1933 wegen seiner »israelitischen« Religionszugehörigkeit in den Ruhestand versetzt worden und war daraufhin in die USA emigriert.⁴⁴⁰

Heymann selbst erwähnt in seinem nach dem 19. April 1945 entstandenen Lebenslauf, er sei Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts »für Rabel auf dessen Wunsch« geworden.⁴⁴¹

4. Klimawechsel im Institut

Der »Klimawechsel« im Kaiser-Wilhelm-Institut aufgrund des politischen Umbruchs seit Ende Januar 1933 ist von Rolf-Ulrich Kunze ausführlich nachgezeichnet worden.⁴⁴² Einerseits lief der normale, ideologiefreie Wissenschafts-

»Beides war ein großer Wurf« (FICKER, diese Fn., 389). Raapes akademischer Lehrer war Ernst Zitelmann (1852–1923), Professor für Bürgerliches Recht und Römisches Recht in Bonn, der seinerseits (unter anderem) mit einem großen, zweibändigen Werk zum Internationalen Privatrecht hervorgetreten war (1897/1912). Zu Zitelmann zuletzt TILMAN REPGEN, Ernst Zitelmann zur Möglichkeit eines Weltrechts, in: Gedächtnisschrift für Peter Mankowski, 2024, 857–876.

438 Wie Partsch, Rabel und Koschaker war auch Raape von Ludwig Mitteis beeinflusst worden. Er war schon Professor in Halle, als er an Mitteis' Leipziger Seminar teilnahm. Das inspirierte ihn zu einer Studie über den Verfall des griechischen Pfandes, besonders des griechisch-ägyptischen (1912); dazu HANS JULIUS WOLFF, Leo Raape †, in: ZRG (RA) 82 (1965), 495 f., 495.

439 Zu Lewald (auch er ein Schüler von Ludwig Mitteis) GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 387 f.; KARL-HEINZ BELOW, Lewald, Hans, in: NDB 14 (1985), 411 f.; AXEL FLESSNER, Hans Lewald, in: DIESTELKAMP/STOLLEIS (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main (Fn. 340), 128–125; NEUHAUS, Hans Lewald, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 82 f.; BREUNUNG/WALTHER, Die Emigration (Fn. 435), 275–290. Lewald hatte 1931 eine große Darstellung des deutschen internationalen Privatrechts auf der Grundlage der Rechtsprechung veröffentlicht.

440 Zu Nussbaum vgl. GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 87 f. und 216–219; JOCHEN EMMERT, Nußbaum, Arthur, in: NDB 19 (1999), 376 f.; KLAUS J. HOPF, Arthur Nußbaum (1877–1964), in: Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin: Geschichte, Gegenwart und Zukunft, 2010, 545–560; BREUNUNG/WALTHER, Die Emigration (Fn. 435), 560 f.

441 Lebenslauf von Ernst Heymann (Fn. 28), S. 3.

442 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 63–164.

betrieb weiter, andererseits kam es aber schon in der Zeit von 1933 bis Ende 1936, also noch unter dem Direktorat von Rabel, zu Konzessionen an die nunmehr herrschende völkische Ideologie. So wurden Gutachten nicht nur für staatliche Auftraggeber, sondern auch für Parteistellen (etwa für die NSDAP-Auslandsorganisation in Ehesachen) gebührenfrei erteilt;⁴⁴³ vom Titelblatt der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht verschwand 1936 sang- und klanglos der Name von Martin Wolff; und in der Zeitschrift selbst begannen, zunächst vor allem im Rezensionsteil, Bekenntnisse zur Idee des Führertums, zur Zeitenwende und zur nationalen Selbstbesinnung abgegeben zu werden.⁴⁴⁴ Geschützt wurde auch das Privatrechtsinstitut in diesen Jahren noch durch die an der Unabhängigkeit der Wissenschaft und der Selbständigkeit ihrer Institution orientierte Leitung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Max Planck, Friedrich Glum⁴⁴⁵). Unter dem Direktorat von Heymann, der alsbald in dem institutionellen Umfeld einer im nationalsozialistischen Sinne umgestalteten Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zu agieren hatte⁴⁴⁶ (und mit dem NSDAP-Mitglied Ernst Telschow⁴⁴⁷ statt des nationalkonservativen Friedrich Glum als Generalsekretär), beschleunigte sich die Anpassung des Institutsprofils an die politischen Verhältnisse. Das lässt sich beispielsweise an der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht ablesen.

Das Herausbergremium war im Zeitraum seit Gründung der Zeitschrift bis zu seinem 14. Jahrgang 1942 gewissen Wandlungen unterworfen. Zunächst war für eine kurze Zeit Hans Lewald hinzugekommen, nachdem er 1932 einen Ruf an die Berliner Fakultät angenommen hatte;⁴⁴⁸ doch mit seinem Weggang nach Basel schon drei Jahre später war auch seine Herausgebertätigkeit wieder beendet.⁴⁴⁹

443 Ebd., 75 Fn. 58. Nach Angaben von Kegel verwandte das Institut »[e]twa die Hälfte seiner Arbeitskraft, vielleicht mehr« auf die Erteilung von Gutachten: GERHARD KEGEL, 50 Jahre Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, in: ULRICH KLUG/THILO RAMM/FRITZ RITTNER/BURKHARD SCHMIEDEL (Hg.), Gesetzgebungstheorie, juristische Logik, Zivil- und Prozeßrecht: Gedächtnisschrift für Jürgen Rüdiger, 1978, 302–312, 305.

444 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 89–124.

445 Zu Glum vgl. VOM BROCKE, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 379), 251–266.

446 Vgl. oben Fn. 406.

447 Zu ihm vgl. RÜDIGER HACHTMANN, Telschow, Ernst, in: NDB 26 (2016), 23 f. Präsident der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft wurde als Nachfolger von Max Planck in der Zeit vom 1937–1940 der ehemalige Vorstandsvorsitzende der IG Farben (und Nobelpreisträger) Carl Bosch; zur Entwicklung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft während der Präsidentschaft Bosch ALBRECHT/HERMANN, Die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (Fn. 406), 384–392.

448 Vgl. oben Text zu Fn. 439.

449 Zu Lewald GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist (Fn. 62), 387 f.; AXEL FLESSNER, Hans Lewald, in: DIESTELKAMP/STOLLEIS (Hg.), Juristen an der Universität Frankfurt am Main (Fn. 340), 128–135.

Dann war, wie soeben erwähnt, Martin Wolff herausgesetzt worden, 1937 schied auch Rabel aus. Und schließlich war der 1936 nach Berlin berufene Justus Wilhelm Hedemann hinzugetreten.⁴⁵⁰ Wie Titze war auch er Wissenschaftliches Mitglied (bis zum Sommer 1937 noch als »Wissenschaftlicher Berater« bezeichnet) des Kaiser-Wilhelm-Instituts geworden. Im Übrigen aber herrschte im Hinblick auf die Zeitschrift Kontinuität. Heymann, Titze, Pagenstecher und Schlegelberger waren nach wie vor im Herausberggremium. Mit Hedemann war ein völkisch inspirierter Jurist hinzugetreten, der an führender Stelle an der Umgestaltung des Privatrechts im Sinne des Nationalsozialismus mitwirkte; doch Schlegelberger, der diese Umgestaltung als Staatssekretär im Reichsjustizministerium mit großem Nachdruck unterstützte (und als ranghöchster Angeklagter im Nürnberger Juristenprozess wegen Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft verurteilt wurde⁴⁵¹) war schon von Anfang an dabei gewesen.

Als letzter vollständiger war der 13. Jahrgang der Zeitschrift zwar mit knapp über 1.000 Seiten fast gleich so lang wie der letzte noch von Rabel verantwortete (10. Jahrgang, 1936); doch angesichts der Tatsache, dass er gleich zwei Jahre (1940/1941) abdeckte (wie auch bereits der 12. Jahrgang 1938/1939), war das Publikationsvolumen um die Hälfte geschrumpft. Die ständige Rubrik II. der Zeitschrift (»Länderberichte«) war nur noch ein Schatten dessen, was bis 1936 geboten worden war. Sie beschränkte sich auf die nordischen Länder, Italien, das Memelgebiet, Österreich, die Schweiz und Ungarn. Die »Feindstaaten« kamen nun nicht mehr vor.⁴⁵² Insbesondere fehlten damit England und die USA, die ein Zentrum der Forschungsinteressen Rabels gebildet hatten; der 10. Jahrgang hatte unter anderem noch einen fast fünfzigseitigen Bericht über die Rechtsprechung in England des Jahres 1934 enthalten, den der Institutsreferent (und spätere Bundesaußenminister) Gerhard Schröder zusammen mit Karl Arndt verfasst hatte.⁴⁵³ Die Rubriken III.

450 Zu ihm bereits oben Fn. 324.

451 Es gibt ein Original-Tondokument der Vernehmung von Schlegelberger in Nürnberg, produziert vom Südwestrundfunk/Mitteldeutscher Rundfunk 2005 (Der Audio Verlag, Die NS-Führung im Verhör, 8 CDs, CD 4: Recht: Verantwortung der Juristen – Franz Schlegelberger, dokumentiert von ULRICH LAMPEN, eingeleitet von PETER STEINBACH, 2006). Schlegelberger macht hier einen ausgesprochen unangenehmen Eindruck, indem er auf Fragen in einem Ton antwortet, den man mit dem autoritären Obrigkeitsstaat assoziiert. Auf die Frage, ob er vom Amt des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium zurückgetreten sei, antwortet er mit den Worten, diese Frage sei nicht so leicht zu beantworten.

452 Das gilt auch für den 12. Jahrgang (1938/39).

453 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 10 (1936), 270–318. »Englische Rechtsprechung« wurde hier in einem expansiven Sinne verstanden, denn berichtet wurde auch z. B. über Judikate aus Schottland, Südafrika und Kanada.

und IV. (»Einzelne Gesetze« und »Mitteilungen«) waren zu einer Rubrik »Mitteilungen« zusammengefasst worden (mit nur sechs gegenüber vormals 24 Einträgen). Immer noch umfangreich, wenngleich weniger umfangreich als 1936, war die Rubrik V. (»Literatur«) bzw. nunmehr IV. (»Buchbesprechungen«). Heymann war hier achtmal vertreten. In seiner Besprechung der 9. Auflage des Reichsgerichtsräte-Kommentars registriert er, dass dieser es in weitgehendem Umfang unternommen habe, »den nationalsozialistischen Gedankengängen im Wege der Analogie und der Lückenfüllung überall nachzugehen«;⁴⁵⁴ zu einer Geschichte der dänischen Rechtswissenschaft hebt er die Bedeutung »eines trotz starker romanistischer Einflüsse doch germanisch-rechtlichen Geisteslebens« hervor.⁴⁵⁵ Am Palandt, der seit seinem ersten Erscheinen 1939 von ihm selbst und von den Referenten im Institut »unausgesetzt« benutzt werde, gefällt Heymann, unter anderem, dass der Herausgeber sich »[bei der] große[n] Frage der Umgestaltung unseres Privatrechts [...] infolge der nationalsozialistischen Umgestaltung des gesamten Lebens und Rechts unserer Volksgemeinschaft« nur »in maßvoller Weise« gegen »Erscheinungen, die mit dem Vorhandensein des allgemeinen Teils zusammenhängen« wendet.⁴⁵⁶

5. »Gerade im Interesse der Klarheit angemessen«:
Heymann bespricht die ihm gewidmete Festschrift

Einigermaßen skurril wirkt die Tatsache, dass eines der von Heymann besprochenen Bücher die Festschrift ist, die ihm selbst zu seinem 70. Geburtstag (1940) überreicht worden war;⁴⁵⁷ diese Besprechung erstreckt sich über nicht weniger als 13 Seiten⁴⁵⁸ und widmet sich in liebevoller Ausführlichkeit jedem einzelnen

454 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 273.

455 Ebd., 275.

456 Ebd., 276.

457 Festschrift Ernst Heymann, 2 Teile, 1940. Teil I ist der Rechtsgeschichte gewidmet und enthält elf Beiträge (unter anderen von REINHARD HÖHN zum Thema »Der Soldat und das Vaterland während und nach dem Siebenjährigen Kriege«), Teil II befasst sich mit dem Recht der Gegenwart und enthält sechs Beiträge. Insgesamt ist die Liste der Autoren der Festschrift ein trauriges Zeichen des Niedergangs der deutschen Rechtswissenschaft im Zeichen nationalsozialistischer Ideologie: nicht Martin Wolff, Ernst Rabel oder Fritz Schulz; stattdessen, neben wenigen prominenten Autoren, eine Vielzahl von Namen, die heute keiner mehr kennt. Im Vorblatt wird mitgeteilt, dass infolge des Krieges die Beiträge mehrerer namhafter Kollegen des Auslands ausfallen; weitere eingeplante Autoren waren »[d]urch Dienst im deutschen Heer [...] verhindert«. Auch seien zur Mitwirkung die Mitarbeiter an den Heymann zum 60. Geburtstag gewidmeten »Beiträgen zum Wirtschaftsrecht« (zu diesem Werk oben, Text zu Fn. 338) nicht herangezogen worden.

458 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 260–272. Die Besprechung ist prominent platziert; sie eröffnet den Rezensionsteil des betreffenden Heftes der Zeitschrift.

Beitrag.⁴⁵⁹ Heymann rechtfertigt das mit den Worten, die umfangreiche Festgabe enthalte so Vieles, was die Rechtsvergleichung und das Auslandsrecht angehe, dass darüber in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht berichtet werden müsse; und wenn er das selbst unternehme, dann scheine ihm das »gerade im Interesse der Klarheit angemessen«.⁴⁶⁰ Wenig subtil, und besonders ausführlich, würdigt Heymann damit auch den Beitrag, in dem sein Fakultäts- und Herausgeberkollege Justus Wilhelm Hedemann den historischen Wert seiner, also Heymanns, Studien zum Recht der militärischen Kriegswirtschaft würdigt.⁴⁶¹ Heymann attestiert Hedemann, den sehr interessanten Versuch zu unternehmen, zu zeigen, wie damals bei ihm, Heymann, die Gedanken zum Bewusstsein kamen, die »das heutige nationalsozialistische Wirtschaftsrecht und damit zugleich das Wirtschaftsrecht des gegenwärtigen Krieges« beherrschen; und in der Tat könne er von sich sagen, aus den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges das angestrebt zu haben, was im nationalsozialistischen Wirtschaftsrecht schließlich zur Verwirklichung kam (wenngleich in durchgreifenderer Form als sich damals übersehen ließ).⁴⁶² Das gegenwärtige Wirtschaftsrecht habe nun wiederum Hedemann »in geradezu künstlerisch-genialer Weise zum ersten Mal durchgreifend gegliedert«.⁴⁶³ Damit wird auf das 1939 erschienene »Deutsche Wirtschaftsrecht« verwiesen, das Hedemann nur ein paar Seiten weiter in einer Selbstanzeige mit den Worten vorstellt, es wolle »einem neuen, mit elementarer Gewalt aufsteigenden Rechtsgebiet den Boden bereiten«.⁴⁶⁴

6. Die »Abhandlungen« in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

In der ersten Rubrik der Zeitschrift (I.) kamen natürlich die »Abhandlungen«. Bemerkenswert ist hier nicht die geringere Anzahl (13 gegenüber 15), sondern die Autorenschaft. Während 1936 mehrere prominente Autoren des Auslandes mit Beiträgen vertreten waren (Professoren ebenso wie hohe Richter und ein Staatssekretär, sogar ein Anwalt aus New York), zudem der Präsident des Reichspatent-

459 Die Durcharbeitung habe ihm, konstatiert Heymann abschließend, eine ungewöhnlich große Freude gemacht: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 272.

460 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 260. Es würden ja auch noch andere kommen, fährt er fort, »die etwaige Korrekturen bringen mögen«; doch glaube er nicht, dass andere Sachkundige von seinem Urteil stark abweichen würden.

461 Festschrift Ernst Heymann, Bd. II, 1940, 1–46.

462 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 267 f.

463 Ebd., 268.

464 Ebd., 278.

amtes, dominierten 1940/41 Referenten des Instituts (sechs von 13; 1936 nur einer von 15). Der Institutsdirektor, Ernst Heymann, publizierte eine Abhandlung zur Neugestaltung des Handelsmaklerrechts in Deutschland;⁴⁶⁵ in gewisser Weise dokumentiert natürlich auch eine Publikation zum deutschen Recht in dieser der Rechtsvergleichung und dem IPR gewidmeten Zeitschrift die Provinzialisierung des Horizontes (ungeachtet der Tatsache, dass, wie Heymann abschließend etwas vage registriert, »auch aus dem ausländischen Recht mancherlei Belehrung«⁴⁶⁶ zu gewinnen sei). Zwei der Beiträge von Institutsmitarbeitern, diejenigen über das Privatrecht in Dänemark und über das Privat- und Wirtschaftsrecht der Sowjetunion,⁴⁶⁷ haben einen ungewöhnlichen Vorspruch von Heymann in seiner Funktion als Institutsdirektor und Herausgeber. Die Veröffentlichung der nachfolgenden Studie, heißt es da, erfolge im Zuge der Unternehmungen, mit denen das Institut »seine besondere Aufmerksamkeit auf die durch Kriegsvorgänge und Gebietsbesetzungen beeinflussten Teile des Zivil- und Handelsrechts richtet«.⁴⁶⁸ Und Heymann verweist auf einen längeren Vorspruch vor einem Überblick über das Privatrecht »im ehemals polnischen Staatsgebiet« im Jahrgang zuvor,⁴⁶⁹ in dem er seinem Institut neben der umfassenden praktischen Bearbeitung der durch den Krieg verursachten Fragen die möglichst rasche Unterrichtung der behördlichen und privaten Stellen durch übersichtliche Darstellungen zusammenhängender Rechtsstoffe und Mitteilungen über bedeutsame einzelne Rechtsfragen zur Aufgabe macht.

7. Wissenschaftliche Forschungen »völlig im Zeichen des Krieges«

Erkennbar wird hier Heymanns Strategie, die Zuwendung von Mitteln an das Institut und überhaupt die Arbeitsfähigkeit des Instituts auch nach Kriegsausbruch dadurch zu rechtfertigen, dass er dessen Arbeit als kriegswichtig hinstellte.⁴⁷⁰ Im

465 Ebd., 303–350.

466 Ebd., 350.

467 Autoren sind KURT GÜNTHER und ALEXANDER MAKAROV.

468 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 122; ganz ähnlich 754.

469 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 12 (1938/39), 850. Autor des Aufsatzes ist Friedrich Korkisch; zu diesem NEUHAUS, Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 89–92. Korkisch war, wie Alexander Makarov und Wilhelm Wengler gleichzeitig oder nacheinander an den Instituten für ausländisches und internationales Privatrecht und für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht tätig; darin zeigt sich die historische Verbindung von IPR und Völkerrecht (*private international law* und *public international law*). Zu Wengler unten Fn. 567, zu Makarov unten Fn. 599.

470 Dazu näher KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 183–228. Das völkerrechtliche Schwes-
terinstitut hatte schon 1934 eine eigene Abteilung für Kriegsrecht eingerichtet, der

Jahresbericht 1939/40 sprach er von den »Kriegsaufgaben des Instituts« und davon, dass die zivil- und handelsrechtlichen Disziplinen »in ihrer kriegsmäßigen Umbildung und Anwendung in der ständigen Beobachtung des Instituts« stünden.⁴⁷¹ Und im Jahresbericht 1940/41 war von den Aufgaben des Instituts zur »Kriegswissenschaft und Kriegspraxis« des ausländischen und internationalen Zivil- und Handelsrechts und von der »Gefolgschaft« des Instituts die Rede:⁴⁷² Die wissenschaftlichen Forschungen und die praktischen Arbeiten hätten im Rechnungsjahr 1940 »völlig im Zeichen des europäischen Krieges [gestanden], von dessen Entwicklung die dem Institut übertragenen Aufgaben in mancher Hinsicht geleitet und neu gestaltet wurden«.⁴⁷³ Als Schwerpunkte der Institutsarbeit nannte Heymann zwar an erster Stelle nach wie vor die »reine Rechtsforschung«, daneben aber die Notwendigkeit, »das Institut einzustellen in alle Fragen des internationalen Kriegsprivatrechts«. Dazu gehörte z. B. »die Mitwirkung bei der Erfassung des in Deutschland befindlichen ausländischen Vermögens feindlicher Staaten durch Feststellung der entsprechenden ausländischen Regeln, mit denen das dort befindliche deutsche Vermögen erfasst wird«, um spätere Entschädigungsforderungen oder weitergehende ausländische Maßnahmen zu vermeiden.⁴⁷⁴ Insbesondere das von drei Institutsmitarbeitern (Gerhard Kegel, Hans Rupp und Konrad Zweigert) verfasste Buch über die Einwirkung des Krieges auf Verträge in der Rechtsprechung Deutschlands, Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten ließ sich in diesem Zusammenhang à propos »wissenschaftliche Forschungen [...] im Zeichen des Krieges« nennen.⁴⁷⁵ Es erschien in der Schriftenreihe des Instituts als Band 17 (1941). Diese Schriftenreihe hatte 1928 mit einer Arbeit von Arthur Nussbaum über den vertraglichen Schutz gegen Schwankungen des Geldwertes begonnen;⁴⁷⁶ unter der Ägide Rabel hatte sie einen deutlichen Schwerpunkt im englischen und US-amerikanischen Recht gehabt.⁴⁷⁷

der spätere Widerstandskämpfer Berthold von Stauffenberg vorstand. Dazu ARMIN VON BOGDANDY / PHILIPP GLAHÉ, Alles ganz einfach? Zwei verlorene Weltkriege als roter Faden der Institutsgeschichte, in: MPIL100-Blog, 30.4.2024. Dort heißt es, das Institut sei »schon früh in die Kriegsvorbereitungen des Dritten Reiches involviert« gewesen.

471 Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Jahresbericht 1939/40, 2–4, 2.

472 Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Jahresbericht 1940/41, 2–4, 2 und 4.

473 Ebd., 2; vgl. auch HENNING/KAZEMI (Hg.), Handbuch (Fn. 379), 1347.

474 Kaiser Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Jahresbericht 1940/41, 2.

475 Dazu ebd., 3.

476 Zu Nussbaum vgl. oben Fn. 440.

477 So waren hier die grundlegenden Studien von Friedrich Kessler zur Fahrlässigkeit im nordamerikanischen Deliktsrecht und von Max Rheinstein über die

In der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft⁴⁷⁸ sorgte der dort offenbar gut vernetzte geschäftsführende Referent des Instituts, Herbert Müller, dafür, dass dem Institut die Vergünstigungen zugute kamen, die die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft ihren naturwissenschaftlichen und technischen Instituten zugestand.⁴⁷⁹ So erhielt Paul Heinrich Neuhaus, der 1942 nach dem Assessorexamen in das Institut eingetreten war,⁴⁸⁰ eine Bescheinigung, dass er »Schlüsselkraft der Rüstungswirtschaft« sei; und vor Weihnachten 1944 empfing er in Anerkennung seines »besonderen Einsatzes für die Luftwaffen-Fertigung [...] im Namen des Führers je ein Paket mit Lebensmitteln und Getränken«.⁴⁸¹ Zu Beginn des Jahres hatte Heymann ebenfalls von dem Reichminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Albert Speer, »im Namen des Führers« eine derartige Lebensmittelsendung bekommen; er erwähnt sie an zwei Stellen seines Tagebuchs.⁴⁸² Zudem erhielt er am 30. Januar 1944 das »Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse«.⁴⁸³ Aus Heymanns Tagebüchern ergibt sich, dass er intensiv mit Müller zusammenarbeitete. »[W]ir verdanken es wohl nicht zuletzt [dessen] Geschick«, schreibt Neuhaus,⁴⁸⁴ »daß das Institut die Partei und den Krieg einigermaßen überlebte«.

Andererseits befassten sich im Jahrgang 13 (1940/41) die meisten Abhandlungen mit Themen, denen Kriegsbedeutung kaum zugeschrieben werden konnte und die im Übrigen auch nicht ideologisch kontaminiert waren: mit der Reform des japanischen Handelsgesetzbuches, dem neuen italienischen Verschollenheitsrecht, oder dem internationalen Überseekaufrecht in rechtsvergleichender Betrachtung. Auch Heymanns eigener Beitrag zur Neugestaltung des Handelsmaklerrechts gehört in diese Rubrik; und die mit dem erwähnten Vorspruch von Heymann versehenen Beiträge waren im Grunde genommen konventionelle Länderberichte, die Kriegsbedeutung vor allem

Struktur des vertraglichen Schuldverhältnisses im anglo-amerikanischen Recht erschienen (beide 1932).

- 478 Sie war, wie die beiden juristischen Kaiser-Wilhelm-Institute (vgl. unten, Text zu Fn. 527), im Berliner Stadtschloss untergebracht.
- 479 NEUHAUS, Herbert Müller, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 62.
- 480 Zu Neuhaus, der später Wissenschaftliches Mitglied des Instituts und Honorarprofessor an der Universität Hamburg wurde, HANS DÖLLE, Paul Heinrich Neuhaus 60 Jahre, in: *RabelsZ* 38,2/3 (1974), 297 f.; JAN KROPHOLLER, Paul Heinrich Neuhaus 9.3.1914–12.4.1994, in: *RabelsZ* 58,3 (1994), 419 f.
- 481 NEUHAUS, Herbert Müller, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 62.
- 482 HEYMAN, Tagebuch 2, Transkription (Fn. 2), S. 9: »[...] gegessen (ein Päckchen Sardinen aus [m]einem [Führer]paket Speers)« (26.1.1944) und S. 12 (3.2.1944).
- 483 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 226. Zuvor hatte er offenbar bereits das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse ohne Schwerter verliehen bekommen: Brief vom 16.3.1944, in der Personalakte im Archiv der Max-Planck-Gesellschaft (Fn. 28).
- 484 NEUHAUS, Herbert Müller, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 63.

durch das Gebiet, auf das sie sich bezogen, reklamieren konnten.⁴⁸⁵ Mit demselben Argument ließen sich auch die Gutachten, die das Institut in zunehmendem Maße gegenüber nationalsozialistischen Dienststellen (auch im Falle der NSDAP »wie üblich [...] im Interesse der Partei gebührenfrei«)⁴⁸⁶ zu Ehesachen oder Erbschaftsangelegenheiten im Warthegau, im Reichsprotectorat Böhmen und Mähren, oder in den besetzten Niederlanden erstattete, als Teil der im Institut betriebenen juristischen Kriegswissenschaft begreifen. Sogar ein Beitrag zum Recht der USA und eine Mitteilung über »neuere Kriegsgesetzgebung« jenseits des Atlantik erschien noch in diesem letzten vollständigen Jahrgang der Zeitschrift.⁴⁸⁷ Verfasst worden waren beide Beiträge von dem 1938 als USA-Referent eingestellten Hans Rupp,⁴⁸⁸ er war ebenso wenig ideologisch angepasst wie Konrad Zweigert,⁴⁸⁹ der ebenfalls erst

485 So auch KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 188 (bezogen auf den Beitrag von Korkisch über das Privatrecht im ehemals polnischen Staatsgebiet). Allgemein dazu GRÜTTNER, Talar und Hakenkreuz (Fn. 219), 402 f.: »Das politische Interesse an den Auslandswissenschaften wuchs in dem Maße, in dem es den Machthabern gelang, sich erneut als europäische Großmacht zu etablieren und schließlich zu einer aggressiven Expansionspolitik überzugehen. Als Nazi-Deutschland 1940/41 große Teile des europäischen Kontinents beherrschte, erreichte dieses Interesse seinen Höhepunkt.«

486 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 75

487 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 422–450 und 966–971.

488 Zu Rupp KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 141 f.; NEUHAUS, Hans Rupp, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 37–42; IDEM, Hans Rupp 30.8.1907–14.9.1989, in: RabelsZ 54,2 (1990), 201 f.; FABIAN MICHL, Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977): Juristin, Spitzenbeamtin, Verfassungsrichterin, 2022, 257–268. Rupp wurde nach dem Krieg Richter des Bundesverfassungsgerichts (1951–1975); 1965 heiratete er seine Kollegin aus dem anderen Senat, Wiltraut (Rupp-)von Brünneck.

489 Zu Zweigert GERHARD KEGEL, Konrad Zweigert, in: Festschrift für Konrad Zweigert, 1981, 1–20; ULRICH DROBNIG, Konrad Zweigert, in: STEFAN GRUNDMANN/KARL RIESENHUBER (Hg.), Deutschsprachige Zivilrechtslehrer des 20. Jahrhunderts in Berichten ihrer Schüler, Bd. I, 2007, 89–101; JÜRGEN BASEDOW, Konrad Zweigert und die politische Dimension des Rechts, in: TILMAN REPGEN/FLORIAN JESSBERGER/MARKUS KOTZUR (Hg.), 100 Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg, 2019, 21–37; NEUHAUS, Konrad Zweigert, in: Was nicht im Kürschner steht, 3–21. Wie Rupp wurde er nach dem Krieg Richter des Bundesverfassungsgerichts (1951–1956), im Jahre 1963 wurde Zweigert (bis 1979) vierter Direktor des ehemaligen Kaiser-Wilhelm-Instituts (nunmehr Max-Planck-Institut). Vgl. in diesem Zusammenhang CARLO SCHMID, Erinnerungen, 1979, 211: »Dem Institut gehörten Dr. Hans Rupp und Dr. Konrad Zweigert an, mit denen es in meinem Haus sehr oft zu Gesprächen ohne politische Vorsicht kam. Sie dachten wie ich über das Dritte Reich, und ihre Vorstellungen über die Zukunft Deutschlands [...] stimmten mit den meinen überein«. Carlo Schmid

unter dem Regime von Heymann ans Institut gekommen war (als Frankreich-Referent).⁴⁹⁰

Ungeachtet der Öffnung gegenüber nationalsozialistischem Gedankengut und nationalsozialistischer Rhetorik und ungeachtet der Selbstverpflichtung auf »kriegswichtige« Dienstleistungen lief also auch der normale rechtsvergleichende und internationalprivatrechtliche Institutsbetrieb weiter; der Zeitzeuge Gerhard Kegel schreibt sogar, am Klima im Institut habe sich nichts geändert.⁴⁹¹ Das zeigt sich etwa an den wissenschaftlichen Großprojekten, an denen das Institut beteiligt war. So gehörten Ernst Heymann, Ernst Rabel, Heinrich Titze und Martin Wolff zum Herausgeberkreis der von Karl Heinsheimer in Heidelberg begründeten Reihe der »Zivilgesetze der Gegenwart«, und dessen zehnter Band über das Zivilrecht der nordischen Länder, federführend vom Institut herausgegeben, wurde bis 1939 fortgeführt, blieb dann aber wegen des Kriegsausbruchs unvollendet. Insbesondere war das Institut ab dem zweiten Band⁴⁹² an dem Projekt des »Rechtsvergleichenden Handwörterbuchs für das Zivilrecht des In- und Auslandes« beteiligt, das von 1929–1939 in sieben Bänden erschien und als dessen Hauptherausgeber Franz Schlegelberger figurierte. Aus dem Institut waren zwei der drei Berater, Heinrich Titze und Martin Wolff im Herausgebergremium vertreten; ab Band V (1936) verschwand freilich der Name von Wolff. Auch dieses Werk blieb unvollendet; die letzte Lieferung von Band VII (1940) endet mit dem Lemma »Vermächtnis«. Heymann würdigte in einer Rezension die Bände IV, V und VI des Handwörterbuchs⁴⁹³ und stellte dabei, neben der Leistung des Hauptherausgebers, den »nicht geringen« Anteil

selbst war 1927/28 als Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht tätig gewesen; dazu MARCUS M. PAYK, Das Berliner Jahr: Carlo Schmid als Referent am Institut für ausländisches und internationales Recht und Völkerrecht 1927/28, in: MPIL100-Blog, 26.1.2024.

490 Auch in der Schriftenreihe des Instituts, den Beiträgen zum ausländischen und internationalen Privatrecht, waren 1938 und 1939 noch rechtsvergleichende Studien zur Aufrechnung (Gerhard Kegel) und zur Bedingungslehre (Arwed Blomeyer) erschienen und 1939 eine Arbeit über Vormund und Mündel im englischen Recht (Hildegard Abderhalden).

491 KEGEL, 50 Jahre (Fn. 443), 306. KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 91, hält das für eine Selbsttäuschung.

492 Der erste Band war einer »nach Erdteilen und Ländern geordnete Übersicht über die Rechtsquellen der einzelnen Staaten« gewidmet, die folgenden Bände enthielten »eine nach sachlichen Stichworten gegliederte Darstellung des deutschen und ausländischen Zivil- und Handelsrechts in rechtsvergleichender Weise« (Vorwort von Bd. I, 1929). Die Beiträge des ersten Bandes stammten ganz überwiegend von Experten der jeweiligen Länder; aus dem Institut war nur Ludwig Raiser beteiligt.

493 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 12 (1938/39), 648–653.

des Instituts heraus; dieser bestehe in der Benutzung von dessen einzigartiger, seit nunmehr dreizehn Jahren aufgebauter Bibliothek des Auslandsrechts und in der starken Heranziehung seiner Referenten und sonstigen Zugehörigen. Zwar betont Heymann, er spreche nicht *pro domo*. Dennoch fällt es schwer, sein überschwängliches Lob nicht auch auf das vom Rezensenten geleitete Institut zu beziehen: das Werk gehöre »im ganzen betrachtet zu den größten rechtswissenschaftlichen Leistungen unserer Zeit, und zwar für die Welt«. ⁴⁹⁴

8. Die Festschrift Titze

Unvollendet blieb schließlich auch der Jahrgang 14 (1942) der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht; publiziert wurde nur ein Doppelheft 1/2, und zwar ohne die sonst üblichen Länderberichte, Mitteilungen und Buchbesprechungen. Es handelte sich um eine Festschrift für den treuen und bescheidenen Heinrich Titze. ⁴⁹⁵ Zwar verbiete, so Heymann mit zeitgemäßem Pathos in seinem Vorwort, »die große und ernste Zeit« laute Feiern, und die Kriegsverhältnisse hätten leider auch die Darbringung einer umfangreichen Festschrift nicht erlaubt; doch hätten sich acht »fachverwandte Arbeitskameraden« zusammengetan, um Titze diesen »Ehrenkranz« zu winden. ⁴⁹⁶ An der Spitze der Festschrift steht ein Beitrag von Franz Schlegelberger über »Wege und Ziele des deutschen internationalen, interterritorialen und interpersonalen Familienrechts«, der die künftige Entwicklung »durch die nationalsozialistische Weltanschauung [für] klar bestimmt« hielt. Der deutsche Staatsangehörige deutschen oder »artverwandten« Bluts solle »nach dem im Reichsbürgergesetz verlautbarten Willen des Führers Reichsbürger werden«. Dadurch werde der junge Deutsche aufs engste mit seinem Staat und Volk verbunden: »Es muß nach dem Willen des Führers eine größere Ehre sein, als Straßenfeger Bürger dieses (Deutschen) Reiches zu sein, als König in einem fremden Staate (»Mein Kampf« S. 491)«. ⁴⁹⁷ Aus diesen Prämissen leitet Schlegelberger Folgerungen für die personen- und familienrechtlichen Verhältnisse im deutschen Großraum ab. Justus Wilhelm Hedemann entdeckte im Frankreich des Vichy-Regimes von Marschall Pétain die Elemente eines werdenden Wirtschaftsrechts. ⁴⁹⁸ Mit Wolf-

494 Ebd., 653.

495 Zu ihm oben Fn. 394.

496 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), V und VIII.

497 Ebd., 2. Für KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), der diesen Aufsatz ausführlich referiert (215–224), stellt er »einen Tiefpunkt in der Geschichte des Privatrechtsinstituts« dar (224).

498 JUSTUS WILHELM HEDEMAN, Wirtschaftsrecht in Frankreich, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), 116–155.

gang Siebert war ein weiterer Autor in der Festschrift vertreten, der das nationalsozialistische Parteiprogramm als Rechtsgrundlage des völkischen Lebens in Deutschland betrachtete. Er widmete sich der sozialpolitischen und rechtlichen Entwicklung des kaufmännischen Lehrverhältnisses nach 1933; den rechtspolitischen und praktischen Ausgangspunkt habe der Einsatz der Hitler-Jugend und der Deutschen Arbeitsfront gebildet.⁴⁹⁹ Fasziniert vom Aktienrecht des *Libro del lavoro* als Teil »des großen Gesetzbuches Mussolinis« zeigte sich Paul Gieseke angesichts der »sozialistischen Ordnung« in beiden Staaten bilde es einen reizvollen Vergleichsgegenstand zum deutschen Aktienrecht.⁵⁰⁰

»[D]ie besten Beiträge [in der Festschrift] waren anerkanntermaßen die drei letzten von unseren damaligen Referenten Erbe, Rupp und Zweigert«, schreibt Paul Heinrich Neuhaus,⁵⁰¹ und das lässt sich auch aus heutiger Sicht bestätigen: es handelt sich um drei Beträge, die, fern der Ideologie, nur der Sache verpflichtet waren, um die es jeweils ging, und die die hohe wissenschaftliche Qualität des Mitarbeiterstabes bezeugten (»Nur Tüchtige wurden aufgenommen und konnten Schritt halten. Aber sie wußten das auch und verstanden sich als eine Elite«⁵⁰²). Heymanns eigener Aufsatz über das panamerikanische Urheberrecht und die Versuche seiner Einbeziehung in die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886⁵⁰³ war ebenfalls ideologiefrei und gediegen.⁵⁰⁴

499 WOLFGANG SIEBERT, Die neuere rechtliche Entwicklung des kaufmännischen Lehrverhältnisses, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), 156–195, 161. Zu Siebert (1905–1959), Mitglied der NSDAP und SA (und der »Kieler Schule«), der 1938 nach Berlin berufen wurde (als Nachfolger von Hermann Dersch und Ernst Heymann: GRÄFIN VON LÖSCH, Der nackte Geist [Fn. 62], 352, Fn. 607), HANS-PETER HAFERKAMP, Siebert, Wolfgang, in: NDB 24 (2010), 325; PHILIPP EICHENHOFER, Rechtsmißbrauch, 2019, 125–146.

500 PAUL GIESEKE, Das Aktienrecht des Libro del lavoro, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), 61–115, 61 f. Zu Gieseke (1888–1967), Mitglied der NSDAP, vgl. Hessische Biographie s.v. Gieseke, Paul Ferdinand Karl Otto (12.2.2024), den Eintrag im Catalogus Professorum Rostochiensium und HYUNG-BAE KIM/WOLFGANG FREIHERR MARSCHALL VON BIEBERSTEIN/YU-CHEOL SHIN, Zivilrechtslehrer deutscher Sprache: Lehrer – Schüler – Werke, 1988, 516. Gieseke war ab 1939 der eigentliche Nachfolger von Heymann an der Berliner Universität; er lehrte Handelsrecht und Bürgerliches Recht.

501 NEUHAUS, Heinrich Titze, in: Was nicht im Kürschner steht (Fn. 382), 25.

502 KEGEL, 50 Jahre (Fn. 443), 305.

503 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 14 (1942) (= Festschrift Titze), 18–60.

504 Mit den Worten »gediegen und gemäßigt« beschreibt KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 128, Heymanns Aufsatz über Verlagsrechts-Fragen (vgl. oben Fn. 370); das erscheint mir ein auch für seine anderen Aufsätze in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht zutreffendes Urteil.

Wie auch im Falle der beiden anderen Aufsätze, die er seit Übernahme des Direktorats des Instituts und der Hauptherausgeberschaft der Zeitschrift in dieser publiziert hatte, ergab sich die Thematik aus einem besonderen Anlass. In diesem Fall handelte es sich um ein Referat, das Heymann in einer vorbereitenden Konferenz zu einer für 1939 geplanten Staatenkonferenz gehalten hatte, auf der über eine Einbeziehung der Staaten Amerikas in das Berner Schutzsystem beraten werden sollte; wegen des Kriegsausbruches kam es jedoch nicht mehr dazu. Der Aufsatz zur Reform des Handelsmaklerrechts⁵⁰⁵ war ein Referat, das Heymann in einem Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht gehalten hatte.⁵⁰⁶ Und der erste dieser Aufsätze, der den Abhandlungsteil des 11. Jahrgangs (1937) der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht eröffnete,⁵⁰⁷ bereitete, wie bereits erwähnt, Heymanns Referat auf den Zweiter Haager Kongress für Rechtsvergleichung vor.

9. Der Zweite Haager Kongress für Rechtsvergleichung

Heymann war »die zentrale deutsche Integrationsfigur«⁵⁰⁸ dieses Kongresses und gab, wie bereits anlässlich des ersten Haager Kongresses⁵⁰⁹ die deutschen Landesreferate als Sonderheft der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht heraus.⁵¹⁰ Dem achtzehnköpfigen deutschen Nationalkomitee gehörten mit Georg Dahm, Carl August Emge, Wenzelaus Graf von Gleispach, Justus Wilhelm Hedemann, Reinhard Höhn und Friedrich Klausning eine Reihe nationalsozialistisch geprägter Kollegen an. Dahm, Emge und Höhn referierten auch auf dem Kongress, zudem mehrere weitere Mitglieder der NSDAP, wie etwa die Rechtshistoriker Hans Kreller und Claudius Freiherr von Schwerin, der Zivilrechtler Wolfgang Siebert, die Staatsrechtler Ernst Forsthoff und Herbert Krüger, oder auch der Strafrechtler Friedrich Schaffstein.⁵¹¹ Diese starke Beteiligung nationalsozialistischer Rechtswissenschaft war kein Zufall; Heymann

505 Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 13 (1940/41), 303–350; vgl. oben Fn. 308.

506 Vgl. oben Fn. 259.

507 Verlagsrechts-Fragen, in: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 11 (1937), 2–39; vgl. oben, Text zu Fn. 375 f.

508 KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 170. Dem entspricht, dass Heymann neben Heinrich Siber der einzige Deutsche ist, der in den »Notices sur la vie et les travaux des membres et correspondants« der Mémoires de l'Académie internationale de Droit Comparé, Bd. I, 1928, auftaucht (Fn. 28).

509 Vgl. oben Fn. 315.

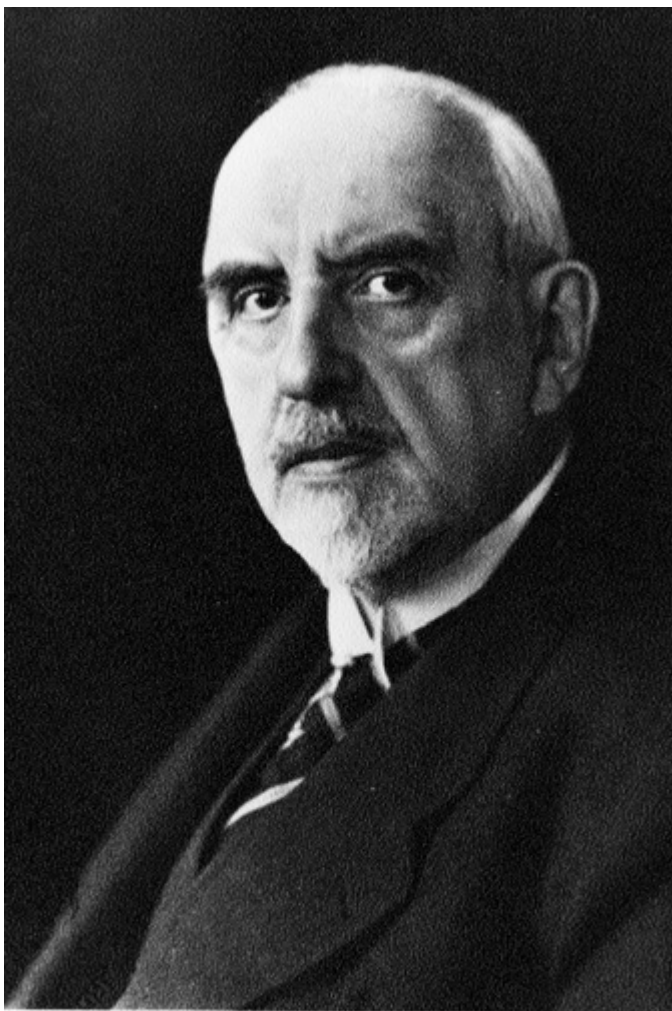
510 ERNST HEYMAN (Hg.), Deutsche Landesreferate zum II. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung im Haag 1937, Sonderheft des elften Jahrgangs der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, 1937.

511 Ausführlich dazu KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 170–182.

schreibt in seinem Vorwort, dass »auf besonderen Wunsch der Kongreßleitung« in den Gutachten »die derzeitige, umfassende Neugestaltung des deutschen Rechts besonders berücksichtigt« worden sei und ein großer Teil der deutschen Gutachter als Mitglieder und in den Ausschüssen der Akademie für Deutsches Recht an der Neugestaltung mitarbeiteten.⁵¹² Aus dem Institut waren Ernst von Caemmerer, Konrad Duden und Wilhelm Wengler als Referenten vertreten. An der Sektion »internationales Recht« beteiligte sich das Institut kurioserweise nicht.⁵¹³

512 HEYMANN (Hg.), Deutsche Landesreferate II (Fn. 510), III.

513 Das vermerkt auch KUNZE, Ernst Rabel (Fn. 275), 181 f.



Ernst Heymann

Abb. 6: Ernst Heymann, Altersporträt
Fotograf und Provenienz sind unbekannt, Aufnahme ist undatiert
© Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin,
VI. Abt., Rep. 1, Heymann, Ernst 1

